



Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb bei dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ab Oktober 2020

(Stand: 18.09.2020)

Im Anschluss an die Informationen vom 06.08.2020:

Zum Schutz vor einer Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hatte das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen seinen Prüfungsbetrieb von Mitte März bis zum 3. Mai 2020 eingestellt. Am 4. Mai hat es den geordneten Prüfungsbetrieb wieder aufgenommen. Das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen war und ist bestrebt, sowohl das Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten an einer möglichst zügigen Fortsetzung des Prüfungsverfahrens als auch das Interesse aller Beteiligten an einem effektiven Schutz vor Infektion und Krankheit zum Ausgleich zu bringen. Vorrang gebührt im Zweifel dem Schutz der Gesundheit.

Das Prüfungsverfahren wird schrittweise dem Normalbetrieb angenähert. Grundprämisse bleibt allerdings weiterhin die Einhaltung des Abstandsgebotes und der sonstigen Infektionsschutzregeln.

Vor diesem Hintergrund gilt für das Prüfungsverfahren bei dem Landesjustizprüfungsamt ab dem 1. Oktober 2020 bis auf Weiteres Folgendes:

I. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene) zu folgen.

In den Prüfungsräumen wird der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt und regelmäßig übertroffen, ein durchgehender Abstand von 2 m wird angestrebt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel; zu Mund-Nase-Bedeckungen s. Ziffer II. und III.).

II. Aufsichtsarbeiten

Es werden mehr und/oder größere Klausursäle zur Verfügung gestellt werden, um den Mindestabstand von 1,50 m bis in der Regel 2 m zu gewährleisten.

Da beim Betreten und Verlassen des Klausursaals und beim Bewegen zwischen den Sitzreihen (etwa auf dem Weg zu/von den Toiletten) der Mindestabstand nicht gewahrt

werden kann, müssen Kandidatinnen und Kandidaten insoweit eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch), tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung wird nicht gestellt, sondern ist von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen. Wenn sie am Platz sitzen, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung freiwillig.

III. Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen werden unverändert in den Räumen des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen in **Düsseldorf** durchgeführt.

Wie in den Vormonaten werden bis zu sechs Prüflinge je Kommission geladen. Um in den Prüfungsräumen gleichwohl Mindestabstände von 2 m zu gewährleisten, wird das Prüfungsgespräch allerdings nicht gemeinsam mit allen sechs, sondern in zwei Gruppen mit maximal drei Prüflingen durchgeführt, so dass weiterhin nicht mehr als sechs Personen (drei Prüflinge und drei Prüfer/innen) gleichzeitig im Prüfungsaal anwesend sind.

Alle (bis zu sechs) Prüflinge halten zunächst nacheinander den Vortrag; dabei befindet sich außer der dreiköpfigen Kommission jeweils nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat im Prüfungsraum. Anschließend wird das Prüfungsgespräch mit jeweils maximal drei Prüflingen im Wechsel durchgeführt, **z.B.** dergestalt, dass zunächst die Prüflinge zu 1.) bis 3.) ca. 30 Minuten lang im Zivilrecht geprüft werden und dann den Saal verlassen. Zug um Zug treten die Prüflinge zu 4.) bis 6.) ein und werden ebenfalls ca. 30 Minuten lang im Zivilrecht geprüft. Unterbrochen durch Pausen erfolgen in entsprechender Weise die anderen Prüfungsabschnitte, die Schlussberatung sowie Verkündung und Begründung der Ergebnisse.

Da beim Betreten und Verlassen des Vorbereitungsraums der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann, müssen Kandidatinnen und Kandidaten insoweit eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung wird nicht gestellt, sondern ist von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen. Während der Vorbereitung des Vortrages und in der mündlichen Prüfung ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung freiwillig. Für den Aufenthaltsbereich empfiehlt das Landesjustizprüfungsamt, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bis auf weiteres nicht gestattet, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

IV. Entschuldigtes Fernbleiben vom Termin

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird einigen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung untersagt (Ziffer 1), im Übrigen bleibt es im Grundsatz bei der gesetzlichen Regelung (Ziffern 2 und 3).

1. Kandidatinnen und Kandidaten, die **am Tag der ersten Aufsichtsarbeit oder im Verlauf der weiteren Aufsichtsarbeiten oder am Tag der mündlichen Prüfung**
 - a) unter **Quarantäne** stehen,

- b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen, und/oder
- c) binnen der letzten 14 Tage vor dem Beginn der Aufsichtsarbeiten bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung wissentlich **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, die bestätigt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist,

ist die Teilnahme an der Prüfung nicht gestattet. Ihnen wird aufgegeben, sich unverzüglich telefonisch (0211 8792-276) oder per E-Mail (ljpa@jm.nrw.de) mit dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Verbindung zu setzen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die **unabhängig von dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID 19) unter Atemwegssymptomen** leiden – beispielsweise aufgrund von Heuschnupfen, Allergien oder Asthma –, wird aufgegeben, dies unverzüglich – ausschließlich per E-Mail (ljpa@jm.nrw.de) – dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen mitzuteilen. Diesen Kandidatinnen und Kandidaten wird sodann die Teilnahme an der Prüfung gestattet und ihnen wird aufgegeben, beim Erscheinen zu der Prüfung das Gestattungsschreiben und eine privatärztliche Bescheinigung vorzuweisen.

- 2. Besonders gefährdete Personen, d.h. Kandidatinnen und Kandidaten, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), sowie Kandidatinnen und Kandidaten, die mit einer besonders gefährdeten Person in diesem Sinne in einer Wohnung wohnen, setzen sich bitte unverzüglich und ausschließlich per E-Mail (ljpa@jm.nrw.de) mit dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Verbindung, wenn sie beabsichtigen, sich von der Prüfung zu entschuldigen. Ob ein Entschuldigungsgrund vorliegt, wird im Einzelfall festgestellt.
- 3. In Übereinstimmung mit §§ 56 Abs. 1, 21 Abs. 3 JAG NRW ist zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Liefert eine Kandidatin oder ein Kandidat mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat sie bzw. er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, §§ 56 Abs. 1, 21 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Die Organisation des Prüfungsbetriebs bindet die volle Arbeitskraft des Landesjustizprüfungsamts. Das Landesjustizprüfungsamt bittet daher darum, soweit möglich von individuellen Anfragen abzusehen.